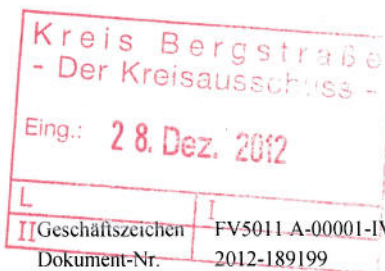


28. Dez. 2012

[Handwritten signature]



Hessisches Ministerium der Finanzen · Postfach 3180 · 65021 Wiesbaden

An den Kreisausschuss
des Landkreises Bergstraße
Gräffstraße 5
64646 Heppenheim

Bearbeiter/in Kai Klumpp
Durchwahl +49 (611) 322224
Fax +49 (611) 327132224
E-Mail Kai.Klumpp@hmdf.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

Datum 21. Dezember 2012

Gewährung von Entschuldungshilfen und Zinsdiensthilfen

Antrag vom 18. Juni 2012 in der Fassung vom 12. Dezember 2012

Antragsnummer: 06431000_20120508142948

Sehr geehrter Herr Landrat Wilkes,
sehr geehrter Herr Kreisbeigeordneter Schimpf,
sehr geehrte Damen und Herren,

auf den oben genannten Antrag werden dem Landkreis Bergstraße

1. **Entschuldungshilfen in Höhe von 74.248.040 Euro** nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherstellung der dauerhaften finanziellen Leistungsfähigkeit konsolidierungsbedürftiger Kommunen (Schutzschirmgesetz – SchuSG) i.V.m. der hierzu ergangenen Anlage,
2. **Zinsdiensthilfen des Landes** nach § 1 Abs. 3 Satz 2 und 3 SchuSG und
3. **Zinsdiensthilfen aus dem Landesausgleichsstock** nach § 1 Abs. 4 SchuSG

unter folgenden Auflagen gewährt:

- Der Haushaltsausgleich im ordentlichen Ergebnis hat spätestens bis zum Ablauf des Haushaltsjahres/Rechnungsjahres 2020 zu erfolgen (Konsolidierungszeitraum).
- Für jedes Jahr des Konsolidierungszeitraums ist mindestens das in der Anlage 1 zu dem mit dem Hessischen Ministerium der Finanzen am 21. Dezember 2012 geschlossenen Konsolidierungsvertrag dargestellte ordentliche Ergebnis im Gesamtergebnis sowohl im Haushaltsplan als auch im Jahresabschluss zu erreichen.

Die Entscheidung zur Bewilligung der beantragten Hilfen wurde im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium des Innern und für Sport getroffen.

Begründung:

Der Landkreis Bergstraße hat sich zur Gewährung von Entschuldungs- und Zinsdiensthilfen in dem Konsolidierungsvertrag verpflichtet, die Haushaltswirtschaft so zu führen, dass der Haushalt zum nächstmöglichen Zeitpunkt, spätestens mit Ablauf des Haushaltsjahres/Rechnungsjahres 2020, und danach jahresbezogen dauerhaft ausgeglichen wird.

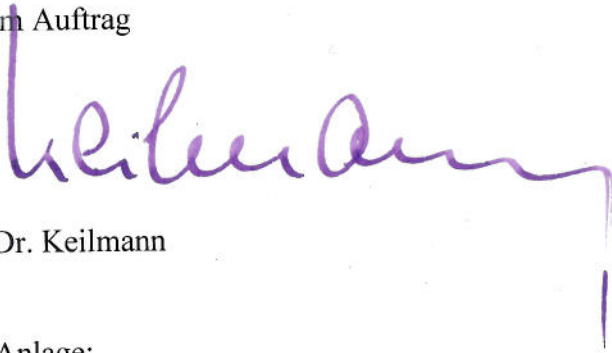
Der Konsolidierungspfad und die zur Erreichung des Haushaltsausgleichs notwendigen Maßnahmen sind in den Anlagen 1 und 2 zu dem Vertrag beschrieben worden. Der Landkreis Bergstraße hat sich verpflichtet, die Maßnahmen im Konsolidierungszeitraum umzusetzen.

Der Vertrag inklusive der Konsolidierungsmaßnahmen und des Konsolidierungspfades zur Erreichung des Haushaltsausgleichs ist von dem Kreistag mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder am 10. Dezember 2012 beschlossen worden. Dies wurde durch die Vorlage des Beschlusses nachgewiesen. Eine Ablichtung des Auszugs aus dem Protokoll der Sitzung des Kreistages ist als Anlage 3 dem Konsolidierungsvertrag beigelegt worden.

Die Hilfen nach den Ziffern 1. bis 3. werden zur Verfügung gestellt, sobald sich der Landkreis Bergstraße mit den Inhalten dieses Bewilligungsbescheides und den damit verbundenen Auflagen schriftlich einverstanden erklärt hat.

Zur Vereinfachung des Verfahrens ist in der Anlage ein Formblatt beigelegt, mit dem der Zugang dieses Bescheides bestätigt und das Einverständnis mit den Inhalten dieses Bescheides und den damit verbundenen Auflagen erklärt werden soll.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Dr. Keilmann

Anlage:

- Formblatt „Empfangsbestätigung und Rechtsbehelfsverzicht“